

Erwägungsgrund 151

Nach den Rechtsordnungen Dänemarks und Estlands sind die in dieser [Verordnung](#) vorgesehenen Geldbußen nicht zulässig.

Die Vorschriften über die Geldbußen können so angewandt werden, dass die Geldbuße in Dänemark durch die zuständigen nationalen Gerichte als Strafe und in Estland durch die [Aufsichtsbehörde](#) im Rahmen eines Verfahrens bei [Vergehen](#) verhängt wird, sofern eine solche Anwendung der Vorschriften in diesen Mitgliedstaaten die gleiche Wirkung wie die von den [Aufsichtsbehörden](#) verhängten Geldbußen hat.

Daher sollten die zuständigen nationalen Gerichte die Empfehlung der [Aufsichtsbehörde](#), die die Geldbuße in die Wege geleitet hat, berücksichtigen. In jeden Fall sollten die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung